



Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem ersten Buchstaben des Nachnamens des Wohnungssuchenden.

Name	Buchstabe	Telefon
Frau Günther	D, H, O, V, W, Q	0341 1234082
Herr Arlandt	C, L, S, U, X	0341 1234084
Frau Siegel	A, G, N, T, Z	0341 1234087
Frau Schöne	J, K, M, P	0341 1234094
Frau Staroverov	B, E, F, I, R, Y	0341 1236412

Sachgebietsleiterin

Frau Seifert 0341 1233997

Alle Informationen rund um den WBS sowie für die erforderlichen Unterlagen können über den QR Code abgerufen werden.



Impressum

Herausgeber: Stadt Leipzig, Sozialamt

Verantwortlich: Martina Kador-Probst, Sozialamt

Redaktion: Tom Hübner, Sozialamt
Franziska Seifert, Sozialamt

Layout: Stadt Leipzig, Sozialamt

Druck: Stadt Leipzig, Hauptamt

Stand: 22.04.2020

Unterstützung

Das Sachgebiet Wohnraumversorgung unterstützt und berät bei der Wohnungssuche.

Die Beantragung des Wohnberechtigungsscheins ist bei vielen Maßnahmen der Wohnraumversorgung Zugangsvoraussetzung.

Über die Erteilung des Wohnberechtigungsscheins erfolgt dann die Einschätzung darüber, welche Maßnahme der Wohnraumversorgung am ehesten zur Anmietung einer Wohnung führt.

Zusätzlich wird das Sachgebiet Wohnraumversorgung durch die Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft mbH bei der Wohnraumvermittlung auf Grundlage eines Kooperationsvertrages unterstützt.

Zielgruppen

1. Haushalte ohne zusätzliche Marktzugangsschwierigkeiten
 - Einkommensschwache Haushalte
 - Haushalte mit Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII
2. Haushalte mit zusätzlichen Marktzugangsschwierigkeiten
 - Haushalte, die aufgrund von Mietschulden, Obdachlosigkeit, Verschuldung, Haftentlassung oder Suchtvergangenheit keine Wohnung finden
 - Einkommensschwache Haushalte, die aufgrund sonstiger Schwierigkeiten keine Wohnung finden

Information zur Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins



Ihr Ansprechpartner

Sozialamt

Abteilung Soziale Wohnhilfen

Sachgebiet Wohnraumversorgung

Anschrift: Prager Str. 21, 04103 Leipzig

Telefon: 0341 1239139

Fax: 0341 1239125

E-Mail: soziale.wohnhilfen@leipzig.de

Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Der Wohnberechtigungsschein (WBS)

- ✓ wird jedem volljährigen Bürger erteilt,
- ✓ der rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, für eine Wohnung aufzukommen und
- ✓ für diese seinen Hauptwohnsitz anzumelden.

Es dürfen je nach beantragtem WBS bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. In der Stadt Leipzig werden vier verschiedene Wohnberechtigungsscheine erteilt.

Der weiße WBS

berechtigt zum Bezug einer belegungsgebundenen Wohnung, die aus Mitteln der Richtlinie gebundener Mietwohnraum vom 22.11.2016 saniert oder neu geschaffen wurde.

Der grüne WBS

ermöglicht die Anmietung einer mit Fördermitteln des Freistaates Sachsen bis zum Jahr 2000 sanierten oder neugeschaffenen Wohnung.

Der gelbe WBS

ist bei Bezug einer mit Baukostenzuschuss neu errichteten Wohnung erforderlich.

Bei Umzug in ein anderes Bundesland

kann ein Wohnberechtigungsschein nach § 5 Wohnungsbindungsgesetz (weißer WBS) ausgestellt werden. Da die Vorschriften in den Bundesländern voneinander abweichen, ist die Anerkennung durch die zuständige Zuzugsgemeinde oder den Landkreis prüfen.

Einkommensgrenzen

Personen im Haushalt	Weißer WBS	Grüner WBS	Gelber WBS
	Jahreseinkommen in Euro (zzgl. 575,00 € für jedes Kind)	Jahreseinkommen in Euro	Jahreseinkommen in Euro
1	13.800,00	18.406,51	21.474,26
2	20.700,00	24.542,01	27.609,76
3	25.415,00	30.677,51	33.745,26
4	30.130,00	36.813,52	42.948,52
5	34.845,00	42.948,52	52.151,77
6	39.560,00	49.084,02	61.533,03

Die Einkommensgrenzen bemessen sich nach § 1 Sächsische Einkommensgrenzen-Verordnung. Das Jahreseinkommen berechnet sich aus dem Einkommen aller Haushaltsmitglieder. Zu berücksichtigen sind Frei- und Abzugsbeträge gemäß § 23 sowie § 24 WoFG.

Wohnungsgrößen

Mit der Erteilung des WBS wird eine Entscheidung über die angemessene Wohnungsgröße, welche beim Abschluss eines Mietvertrages zu beachten ist, getroffen. Die angemessene Wohnungsgröße ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Personen im Haushalt	angemessene Wohnfläche gemäß Richtlinie gebundener Mietwohnraum (Ziffer IV. 1. a)
1	45 m ²
2	60 m ²
3	75 m ²
4	85 m ²
5	95 m ²

Hinweis: Für jede weitere Person erhöht sich die angemessene Wohnfläche um 10 m².

Notwendige Unterlagen für die Antragstellung

- ✓ Personalausweis/ Pass
- ✓ Einkommensbelege (Gehaltsnachweise der letzten 12 Monate, Rentenbescheide, Leistungsbescheide nach SGB II & SGB XII, sonstige einkommensbelegende Bescheide & Nachweise)
- ✓ Mietvertrag der jetzigen Wohnung
- ✓ ggf. Schwerbehindertenausweis
- ✓ ggf. Mutterpass
- ✓ ggf. Aufenthaltsbescheinigung

Kosten & Gebühren

Für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines werden Gebühren in Höhe von 5 Euro fällig. Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII sind von der Gebührenpflicht befreit.

Ablauf des Verfahrens

Eine Beantragung ist mit vollständigen Unterlagen zu den Sprechzeiten möglich. Sind alle Voraussetzungen für einen WBS erfüllt, wird der Antrag bearbeitet und ein Termin zur Abholung des WBS abgestimmt.